



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):
Wieland Rechtsanwälte GbR,
Rheinweg 23,
53113 Bonn,
- 00067/18 - ,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland
vertr. d. d. Vorstand der Deutschen Telekom AG,
Rechtsservice Telekom,
Gradestraße 18,
30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte(r):
agv community e.V.,
Büro Hannover,
Gradestraße 18,
30163 Hannover,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, am 13. Juni 2018 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Wächter,
die Richterin am Verwaltungsgericht Hartmann,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. von Stockhausen

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 8.2.2018 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die befristete Zuweisung einer unterwertigen Tätigkeit im Unternehmen Deutsche Telekom Service - GmbH am Dienort Hamburg (Christoph-Probst-Weg 28).

Der Antragsteller steht als Technischer Amtsrat (Besoldungsgruppe A 12) im technischen Postverwaltungsdienst der Antragsgegnerin. Mit Bescheid vom 13.6.2017 war ihm mit seiner Zustimmung seine bisherige Tätigkeit im Unternehmen Deutsche Telekom Service – GmbH dauerhaft zugewiesen worden.

Mit Verfügung vom 8.2.2018 wurde dem Antragsteller für die Zeit vom 1.3.2018 bis zum 29.2.2020 die Tätigkeit als Kundenberater IVa im Unternehmen Deutsche Telekom Service - GmbH zugewiesen. Die Tätigkeit beinhaltet einfache und komplexe Kundenberater-tätigkeiten mit einer maximalen Eingruppierung als KS-4 (entspricht A 10). Für den Antragsteller soll nach Darstellung der Antragsgegnerin die höchste Stufe KS-4 ausgewählt worden sein.

Der Arbeitsplatz umfasst ausweislich der dem Antragsteller zuvor vorgelegten Einverständniserklärung zur beabsichtigten Zuweisung (danach noch befristet auf 4 Jahre) folgende Aufgaben:

Clusterbeschreibung:

- Telefonische Beantwortung von Kundenanfragen
- Beratung und Verkauf von Produkten
- Hotline
- User Help Desk (ohne technische Analyse)
- Schriftliche Beantwortung von Kundenanfragen (keine Angebotsaufforderung)
- Beratung von Kunden via Social Media

Aufgabenbeschreibung:

- Beantwortung von komplexen Kundenanfragen jeder Art am Telefon
- Telefonischer Bearbeitung von Reklamationen und Beschwerden
- Einarbeitung neuer Hotline-Mitarbeiter
- Hilfestellungen bei der Beratung zu neuen Produkten

- Schriftliche Bearbeitung von komplexen Kundenanfragen/Beschwerden mit dem Ziel der Problemlösung im Rahmen des Erstkontaktes
- Untersuchung und Prüfung von speziellen Kundenbedürfnissen und Zusammenarbeit mit anderen internen Abteilungen
- Erstellen entsprechender schriftlicher Antwortschreiben
- Treffen von Entscheidungen bei komplexen Fragestellungen und ggf. größerer Entscheidungsspielraum im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Sachakten der Antragsgegnerin, die Gegenstand der Entscheidung waren, Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat Erfolg.

Er ist als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 16.2.2018 gegen die durch die Antragsgegnerin mit Datum vom 8.2.2018 verfügte, für sofort vollziehbar erklärte befristete Zuweisung einer Tätigkeit als „Kundenberater IVa“ im Unternehmen Deutsche Telekom Service - GmbH, nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft und auch sonst zulässig. Der Antrag hat in der Sache Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei dieser Entscheidung hat es entsprechend § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Dabei sind auch die überschaubaren Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen. Lässt sich schon bei summarischer Prüfung eindeutig feststellen, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, so dass ein Widerspruch oder eine Klage wohl Erfolg haben werden, kann kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts bestehen. Kann im summarischen Verfahren noch keine eindeutige Antwort auf die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts gegeben werden, bedarf es einer Abwägung der öffentlichen Interessen am Sofortvollzug gegenüber den Interessen des Betroffenen an der eigentlich von Gesetzes wegen grundsätzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs. Zeigt sich im Rahmen der Prüfung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für oder gegen die Rechtmäßigkeit des angefochte-

nen Verwaltungsakts, kann auch dies zur Gewichtung der betroffenen Interessen herangezogen werden.

Nach der insoweit gebotenen summarischen Prüfung wird der Widerspruch aller Voraussicht nach Erfolg haben, denn die Zuweisungsverfügung vom 8.2.2018 dürfte jedenfalls materiell rechtswidrig sein.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 PostPersRG kann dem Beamten mit seiner Zustimmung vorübergehend eine Tätigkeit bei einem Unternehmen zugewiesen werden, wenn das Postnachfolgeunternehmen, bei dem er beschäftigt ist, hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat. Eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit ist ohne Zustimmung zulässig, wenn die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist und die Zuweisung der Tätigkeit bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 PostPersRG erfolgt (§ 4 Abs. 4 Satz 4 PostPersRG). Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 PostPersRG kann unter den in § 6 PostPersRG genannten Voraussetzungen dem Beamten vorübergehend auch eine Tätigkeit zugewiesen werden, deren Wertigkeit einem Amt mit geringem Endgrundgehalt entspricht.

Die streitige Zuweisung, mit der die Antragsgegnerin dem Antragsteller befristet vom 1.3.2018 bis zum 29.2.2020 eine unterwertige Tätigkeit als „Kundenberater IVa“ in ihrem Tochterunternehmen Deutsche Telekom Service - GmbH zugewiesen hat, genügt diesen gesetzlichen Anforderungen nicht.

1. Dem Antragsteller ist mit der Zuweisung der Tätigkeit als „Kundenberater IVa“ schon nicht hinreichend bestimmt ein konkret-funktioneller Aufgabenbereich übertragen worden. Für die Zuweisung eines dem konkret-funktionellen Amt (im Sinne eines Dienstpostens) entsprechenden konkreten Tätigkeitskreises bedarf es grundsätzlich der Benennung des konkreten Dienstpostens und der dort vom Beamten zu erledigenden Aufgaben. Wegen der technischen und wirtschaftlichen Änderungen insbesondere im Bereich der Telekommunikation ist zwar nicht erforderlich, dass die im Zuweisungsbescheid genannten Aufgaben entsprechend den tradierten Funktionen und Begrifflichkeiten eines bestimmten status-rechtlichen Amtes bei der früheren Deutschen Bundespost definierbar sind. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit den gravierenden Veränderungen im Bereich der Telekommunikation eine grundlegende Neuausrichtung der Berufsbilder verbunden ist, so wie jede auf eine gewisse Dauer angelegte Dienstposten- bzw. Arbeitsplatzbeschreibung notwendigerweise ein gewisses Maß an Abstraktheit aufweist, um die Breite der dort an-

fallenden und möglichen Änderungen unterworfenen Aufgaben flexibel abzubilden (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 20.6.2017, 4 S 869/17, juris Rn. 20). In der Zuweisungsverfügung dürfen und müssen jedoch die dem Beamten möglichen und die von ihm aktuell konkret zu erfüllenden Aufgabenbereiche - entsprechend dem abstrakt-funktionellen Amt und dem konkret-funktionellen Amt - festgelegt werden. Diese Festlegung sichert sowohl die Wahrnehmung der Dienstherrenbefugnisse durch das Postnachfolgeunternehmen selbst als auch den Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung des Beamten (BVerwG, Beschl v. 21.1.2016, 2 B 77.14, juris Rn.11 m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt die Zuweisungsverfügung vom 8.2.2018 schon deshalb nicht, da die Verfügung keinerlei Angaben zu den auf dem Arbeitsposten „Kundenberater IVa“ anfallenden Aufgaben enthält. Diese Angaben sind auch nicht deshalb entbehrlich, weil die zugewiesene Tätigkeit „Kundenberater IVa“ für den Antragsteller unstreitig nicht amtsangemessen ist. Denn erst die Festlegung der auf dem Arbeitsposten zu erledigenden Aufgaben ermöglicht dem Antragsteller und dem Gericht die Überprüfung, ob diese – wie von der Antragsgegnerin vorgetragen – der Besoldungsgruppe A 10 entsprechen. Jedenfalls aber sind die Angaben erforderlich, weil dem Beschäftigungsunternehmen, hier der Deutsche Telekom Service – GmbH, die Einsatzsatzgestaltung nicht überlassen werden darf, da diesem keine Dienstherrenbefugnisse zustehen. Dass die dem Antragsteller zuvor vorgelegte „Einverständniserklärung zur beabsichtigten Zuweisung“ entsprechende Angaben zu den Aufgaben enthielt, genügt nicht. Damit hat die Antragsgegnerin diese Aufgaben weder für den Antragsteller verbindlich festgelegt, noch – wie erforderlich - gegenüber dem aufnehmenden Tochterunternehmen definiert.

2. Zudem liegen nach summarischer Prüfung die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 3 PostPersRG i.V.m. § 6 Satz 1 PostPersRG nicht vor und durfte die Antragsgegnerin dem Antragsteller daher die Tätigkeit eines „Kundenberaters IVa“ nicht befristet zuweisen.

Nach § 6 Satz 1 PostPersRG kann ein Beamter unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und unter Fortzahlung der Dienstbezüge vorübergehend auf einem Arbeitsposten verwendet werden, dessen Wertigkeit einem Amt mit geringerem Endgrundgehalt entspricht, wenn betriebliche Gründe es erfordern und die Tätigkeit auf Grund der Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Ob betriebliche Gründe die unterwertige Verwendung des Antragstellers erfordern, bedarf im Rahmen des vorliegenden Verfahrens keiner Entscheidung, da der Antragsteller auf einem Arbeitsposten verwendet werden soll, dessen Aufgaben für den Antragsteller laubbahnfremd sind.

Sollte die Zuweisung einer unterwertigen laufbahnfremden Tätigkeit gemäß §§ 4 Abs. 4 Satz 3, 6 Satz 1 PostPersRG überhaupt zulässig sein (ablehnend: Lenders/Weber, Postpersonalrechtsgesetz, 3. Auflage 2016, § 4 Rn 58), ist sie im vorliegenden Einzelfall jedenfalls deshalb rechtswidrig, weil die Wahrnehmung der auf dem Arbeitsposten anfallenden Tätigkeit dem Antragsteller auf Grund seiner rein technischen Vorbildung und Berufsausbildung nicht zumutbar ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 PostLV gibt es im Postverwaltungsdienst zwei Laufbahnen: Den nicht-technischen Postverwaltungsdienst (Nr. 1) und den technischen Postverwaltungsdienst (Nr. 2). Der Antragsteller gehört der Laufbahn des technischen Postverwaltungsdienstes an. In einer Laufbahn werden alle Ämter derselben Fachrichtung zusammengefasst, die die gleiche Vor- und Ausbildung erfordern. Das Laufbahnprinzip ist als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG anerkannt (BVerwG, Urt. v. 2.3.2017, 2 C 21/16, juris Rn. 45).

Der Antragsteller ist Diplomingenieur und gehört der Laufbahn des technischen Postverwaltungsdienstes an. Er soll als „Kundenberater IVa“ verwendet werden, eine Tätigkeit, die maximal mit KS-4 (Besoldungsgruppe A 10) bewertet ist und für den Antragsteller laufbahnfremd ist. Denn ausweislich der im „Zustimmungsschreiben“ aufgezählten Aufgaben - unterstellt diese wären dem Antragsteller überhaupt zugewiesen worden - soll der Antragsteller als „Kundenberater IVa“ Aufgaben erledigen, die als typische Callcenter - Aufgaben zu qualifizieren sind und ihren Schwerpunkt im nichttechnischen Umfeld haben. Die zugewiesenen Tätigkeiten entsprechen damit nicht der technischen Vorbildung und Berufsausbildung des Antragstellers als Diplomingenieur.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Wächter

Hartmann

Dr. von Stockhausen



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 13.06.2018

Lorenz
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.